

# RS Lvwg 2018/6/15 VGW- 001/076/7066/2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.06.2018

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

15.06.2018

## Index

16/02 Rundfunk

91/01 Fernmeldewesen

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

RGG 1999 §2 Abs5

RGG 1999 §4 Abs1

RGG 1999 §7 Abs1

ZustG §37

VStG §26

VStG §27

## Rechtssatz

Bei einem Rückschein im Sinn des § 22 Abs. 1 ZustG handelt es sich um eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG in Verbindung mit § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat, gegen die aber eine gegenteilige Beweisführung zulässig ist. Behauptet jemand, es würden Zustellmängel vorliegen, so hat er diese Behauptung auch entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, die die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet erscheinen lassen (vgl. VwGH vom 19.07.2011, ZI 95/12/0206).

## Schlagworte

Gebührenpflicht; Meldepflicht; Tatortbehörde; Auskunftsbegehren; Zustellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2018:VGW.001.076.7066.2018

## Zuletzt aktualisiert am

26.07.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)